



Brüssel, den 8. November 2024
(OR. en)

15263/24

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0394(COD)

CODEC 2045
CLIMA 395
ENV 1082
AGRI 783
FORETS 251
ENER 532
IND 504
COMPET 1075

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO ₂ -Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landbewirtschaftung und der CO ₂ -Speicherung in Produkten (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. November 2022 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV gestützt ist.
2. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme² am 8. Februar 2023 abgegeben.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme³ am 22. März 2023 abgegeben.

¹ Dok. 15557/22 + ADD 1 bis 6.

² ABl. C 157 vom 3.5.2023, S. 58.

³ ABl. C 184 vom 25.5.2023, S. 83.

4. Das Europäische Parlament hat am 10. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Parlament auf seiner Plenartagung vom 21. bis 24. Oktober 2024 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Diese entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.⁴
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 92/24 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dok. 14747/24.